

Satzung der Stadt Delmenhorst für die Freiwillige Feuerwehr

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1 und 2 des Nds. Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Nds. Brandschutzgesetz - NBrandSchG) vom 08.03.1978 (Nds. GVBl. S. 233), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353), hat der Rat der Stadt Delmenhorst in seiner Sitzung am 14.02.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Organisation und Aufgaben

(1) Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Stadt Delmenhorst. Sie besteht aus den zur Sicherstellung des örtlichen und überörtlichen Brandschutzes und der Hilfeleistung unterhaltenen Ortsfeuerwehren Stadt, Hasbergen und Süd.

(2) Die Freiwillige Feuerwehr erfüllt gemeinsam mit der Berufsfeuerwehr der Stadt Delmenhorst die der Stadt Delmenhorst nach dem NBrandSchG obliegenden Aufgaben.

§ 2

Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Delmenhorst wird von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister geleitet (§ 13 Abs. 1 NBrandSchG). Sie/er ist im Dienst Vorgesetzte(r) der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr.

(2) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Stadt Delmenhorst erlassene Dienstanweisung für Stadt- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr zu beachten. Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Stadtbrandmeisterin oder den stellvertretenden Stadtbrandmeister.

§ 3

Leitung der Ortsfeuerwehr

(1) Die Ortsfeuerwehr (§ 13 Abs. 1 NBrandSchG) wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Ortsfeuerwehr. Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Stadt Delmenhorst erlassene „Dienstanweisung für Stadt- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten. Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Ortsbrandmeisterin oder den stellvertretenden Ortsbrandmeister.

(2) Der Rat der Stadt Delmenhorst beschließt auf Vorschlag der Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehren Delmenhorst-Stadt, Delmenhorst-Süd und nach Anhörung der Stadtbrandmeisterin oder des Stadtbrandmeisters über die Ernennung der Ortsbrandmeisterin oder des Ortsbrandmeisters der jeweiligen Ortsfeuerwehr und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters.

(3) Der Rat der Stadt Delmenhorst beschließt auf Vorschlag der Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr Hasbergen und nach Anhörung des Ortsrates Hasbergen und der Stadtbrandmeisterin oder des Stadtbrandmeisters über die Ernennung der Ortsbrandmeisterin oder des Ortsbrandmeisters der Ortsfeuerwehr Hasbergen und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters.

§ 4

Führungskräfte taktischer Einheiten

Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister bestellt aus den aktiven Mitgliedern der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führerinnen oder Führer und stellvertretenden Führerinnen und Führer der taktischen Feuerwehreinheiten Zug, Gruppe, Staffel und selbständiger Trupp (s. § 2 und § 3 Feuerwehrrverordnung vom 30.04.2010 in der jeweils geltenden Fassung).

§ 5

Stadtkommando

(1) Das Stadtkommando unterstützt die Stadtbrandmeisterin oder den Stadtbrandmeister. Dabei obliegen dem Stadtkommando insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlages der Stadt Delmenhorst (Abschnitt: Freiwillige Feuerwehr),
- b) Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Stadt Delmenhorst und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe,
- c) Mitwirkung bei der Feststellung des Bedarfs an Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,
- d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm- und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung,
- e) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,
- f) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen,
- g) Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen,
- h) Überwachung der Pflege und Wartung der Geräte und der Ausrüstungsgegenstände.

(2) Das Stadtkommando besteht aus

- a) der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister als Leiterin oder Leiter,
- b) der stellvertretenden Stadtbrandmeisterin oder dem stellvertretenden Stadtbrandmeister, den Ortsbrandmeisterinnen und den Ortsbrandmeistern und der Stadtjugendfeuerwehrwartin oder dem Stadtjugendfeuerwehrwart als Beisitzerin oder Beisitzer kraft Amtes,
- c) der Schriftwartin oder dem Schriftwart, der Stadsicherheitsbeauftragtin oder dem Stadsicherheitsbeauftragten und der Stadtausbildungsleiterin oder dem Stadtausbildungsleiter als bestellte Beisitzerin oder Beisitzer.

d) Die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen (z.B. stellvertretende Ortsbrandmeisterin oder stellvertretender Ortsbrandmeister, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger im Bereich Atemschutz, Funk, Öffentlichkeitsarbeit, Brandschutzerziehung) können als weitere stimmberechtigte Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Stadtkommando aufgenommen werden.

e) Die Leiterin oder der Leiter der Berufsfeuerwehr der Stadt Delmenhorst nimmt an den Sitzungen des Stadtkommandos mit beratender Stimme teil.

Die Beisitzerinnen und Beisitzer gemäß Absatz 2 Buchstabe c und d werden auf Vorschlag der in Absatz 2 Buchstabe a und b genannten Stadtkommandomitglieder von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister aus den aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von drei Jahren bestellt.

3) Das Stadtkommando wird von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, mit zweiwöchiger Ladungsfrist, unter Angabe der Tagesordnung, einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen auf drei Tage verkürzt werden. Das Stadtkommando ist einzuberufen, wenn der Verwaltungsausschuss der Stadt Delmenhorst oder mehr als die Hälfte der Stadtkommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.

(4) Das Stadtkommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

(5) Beschlüsse des Stadtkommandos werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn mindestens ein Mitglied der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtkommandos es verlangt, geheim abgestimmt.

(6) Über jede Sitzung des Stadtkommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister und einem weiteren Mitglied des Stadtkommandos zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Stadt Delmenhorst und den Mitgliedern des Stadtkommandos zuzuleiten.

(7) Beschlüsse können aber auch in besonderen dringenden Fällen per E-Mail oder Telefax im Umlaufverfahren herbeigeführt werden, sofern kein Mitglied dem widerspricht.

§ 6

Ortskommando

(1) Das Ortskommando unterstützt die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister. Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene die in § 5 Abs. 1 Satz 2 aufgeführten Aufgaben. Darüber hinaus entscheidet das Ortskommando über die Auf- bzw. Übernahme eines Mitgliedes in eine andere Abteilung der Ortsfeuerwehr sowie über den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 17).

2) Das Ortskommando besteht aus

a) der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister als Leiterin oder Leiter,

b) der stellvertretenden Ortsbrandmeisterin oder dem stellvertretenden Ortsbrandmeister, den Führerinnen und Führern der taktischen Feuerwehreinheiten (§ 4) und der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,

c) dem Schriftwart oder der Schriftwartin, der Gerätewartin oder dem Gerätewart und der oder dem Sicherheitsbeauftragten als bestellte Beisitzerinnen oder Beisitzer. Die Beisitzerinnen und Beisitzer gemäß Absatz 2 Buchstabe c werden von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister aus den aktiven Mitgliedern der Ortsfeuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren bestellt.

d) weitere Funktionsträger können als Beisitzer von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister für die Dauer von drei Jahren bestellt werden.

(3) Das Ortskommando wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, mit zweiwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Ortskommando ist einzuberufen, wenn die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister oder mehr als die Hälfte der Ortskommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen. Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister können an allen Sitzungen des Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen. Für Beschlüsse des Ortskommandos gilt § 5 Abs. 4, 5 und 7 entsprechend.

(4) Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und einem der Ortskommandomitglieder zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Stadt Delmenhorst, der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister und den Mitgliedern der Ortskommandos zuzuleiten.

§ 7

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, für die nicht die Leiterin oder der Leiter der Berufsfeuerwehr, die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister, die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister, das Stadtkommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig sind.

(2) Die Mitgliederversammlung wird auf der Ortsebene von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister, der Verwaltungsausschuss, der Ortsrat Hasbergen (nur hinsichtlich der Ortsfeuerwehr Hasbergen), die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister oder ein Drittel der aktiven Mitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekanntzugeben. An der Mitgliederversammlung soll jedes aktive Mitglied der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Andere Mitglieder können teilnehmen.

(3) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gemäß Abs. 4 stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.

(4) Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (Stimmberechtigtes Mitglied). Andere Mitglieder haben beratende Stimmen.

(5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine geheime Abstimmung durchgeführt.

(6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und der Schriftwartin oder dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister sowie der Stadt Delmenhorst zuzuleiten.

§ 8

Verfahren bei Vorschlägen

(1) Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen wird geheim oder offen abgestimmt. Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der Stimmen des beschlussfähigen zuständigen Gremiums erhält.

(2) Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das von der jeweiligen Leiterin oder dem jeweiligen Leiter des Verfahrens zu ziehen ist.

(3) Über den dem Rat der Stadt Delmenhorst gemäß § 13 Abs. 2 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte (Stadtbrandmeisterin oder Stadtbrandmeister, Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister sowie der Stellvertreterinnen und Stellvertreter) wird geheim abgestimmt. Wird bei mehr als zwei Bewerberinnen oder Bewerbern im ersten Abstimmungsgang nicht die für den Vorschlag gemäß § 13 Abs. 2 NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am gleichen Tage erneute Abstimmungen durchgeführt werden.

§ 9

Aktive Mitglieder

(1) Nur für den Einsatzdienst geeignete Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Delmenhorst können nach Vollendung des 16. Lebensjahres aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr werden. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.

(2) Aufnahmegesuche sind an die für den Wohnsitz zuständige Ortsfeuerwehr zu richten. Die Feuerwehr der Stadt Delmenhorst fordert ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerberinnen und Bewerber an; die Kosten trägt die Stadt Delmenhorst.

(3) Über die Aufnahme als aktives Mitglied entscheidet das Ortskommando unter Beachtung der Feuerwehrverordnung vom 30.04.2010 in der jeweils geltenden Fassung. Aufnahmen sind dem für den Brandschutz zuständigen Fachbereich auf dem Dienstweg schriftlich mitzuteilen.

(4) Aufgenommene Bewerberinnen und Bewerber werden von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister als Feuerwehrfrau-Anwärterin oder Feuerwehrmann-Anwärter auf eine Probefristzeit von einem Jahr verpflichtet. Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die bereits aktives Mitglied einer anderen Feuerwehr waren, ist § 10 der Feuerwehrverordnung vom 30.04.2010 in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

(5) Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die endgültige Aufnahme als Feuerwehrfrau oder Feuerwehrmann. Bei der endgültigen Aufnahme ist folgende schriftliche Erklärung abzugeben:

„Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten.“

Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister ist über die endgültige Aufnahme eines Mitgliedes zu unterrichten.

(6) Die Zugehörigkeit zu einer Ortsfeuerwehr richtet sich bei aktiven Mitgliedern nach ihrem Wohnsitz. In Einzelfällen kann das Stadtkommando eine hiervon abweichende Regelung treffen.

§ 10

Mitglieder der Altersabteilung

(1) Aktive Mitglieder sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie das im NBrandSchG vorgeschriebene Alter erreicht haben.

(2) Aktive Mitglieder können auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Ortskommandos in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie den aktiven Dienst aus gesundheitlichen Gründen auf Dauer nicht mehr ausüben können.

(3) Mitglieder der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.

§ 11

Mitglieder der Jugendabteilung

(1) Die Jugendabteilung untersteht der fachlichen Aufsicht der Stadtbrandmeisterin oder des Stadtbrandmeisters.

(2) Näheres regelt die Ordnung der Jugendfeuerwehr der Stadt Delmenhorst (Jugendordnung), die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 12

Innere Organisation der Abteilungen

Die Organisation der einzelnen Abteilungen richtet sich nach den jeweiligen Rechtsvorschriften des Landes und/oder den jeweiligen Organisationsgrundsätzen der Stadt Delmenhorst.

§ 13 Ehrenmitglieder

(1) Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Delmenhorst, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung erworben haben, können auf Vorschlag des Ortskommandos nach Anhörung des Stadtkommandos durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden.

(2) Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr Delmenhorst, kann nach Anhörung der Stadtbrandmeisterin oder des Stadtbrandmeisters vom Rat der Stadt die Bezeichnung „Ehrenbrandmeisterin“ oder „Ehrenbrandmeister“ verliehen werden, wenn sie in Ehren aus dem Ehrenbeamtenverhältnis ausgeschieden sind. Die Betreffenden sollen mindestens 55 Jahre alt, 18 Jahre als „Ehrenbeamtinnen“ oder „Ehrenbeamte“ tätig gewesen sein, den Dienstgrad einer Brandmeisterin oder eines Brandmeisters erreicht und besondere Verdienste in der Freiwilligen Feuerwehr erworben haben.

§ 14 Fördernde Mitglieder

Die Ortsfeuerwehr kann auf Antrag fördernde Mitglieder aufnehmen; über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 15 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen. Aktive Mitglieder, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf Antrag durch das Ortskommando befristet beurlaubt werden. Während der Dauer der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als aktives Mitglied.

(2) Die Mitglieder der Altersabteilung nehmen nicht an dem angeordneten feuerwehrtechnischen Übungs- und Einsatzdienst teil.

(3) Die Mitglieder in der Jugendabteilung sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst teilnehmen. Sie haben die Aufgaben im Rahmen der Ordnung der Jugendfeuerwehr der Stadt Delmenhorst in der jeweils gültigen Fassung zu befolgen.

(4) Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie Geräten kann die Stadt Delmenhorst den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen.

(5) Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.

(6) Mitglieder, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet die „Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren“ zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich - spätestens binnen 48 Stunden - über die Ortsfeuerwehr der Stadt Delmenhorst - Fachdienst Feuerwehr - zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.

(7) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Absatz 6 Satz 3 entsprechend.

§ 16

Verleihung von Dienstgraden

(1) Dienstgrade dürfen nur unter Beachtung der Feuerwehrverordnung §8 vom 30.04.2010 in der jeweils geltenden Fassung an aktive Mitglieder verliehen werden.

(2) Die Verleihung eines Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad „Erste Hauptfeuerwehrrfrau/ Erster Hauptfeuerwehrmann“ vollzieht die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung bedarf der Zustimmung der Stadtbrandmeisterin oder des Stadtbrandmeisters. Verleihungen ab Dienstgrad „Löschmeisterin/ Löschmeister“ vollzieht die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos nach Anhörung des Stadtkommandos. Die Verleihung eines Dienstgrades an Funktionsträgerinnen und Funktionsträger außerhalb der Ortsfeuerwehren entscheidet die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister nach Anhörung des Stadtkommandos.

(3) Über die Verleihung eines Dienstgrades ist eine Urkunde auszustellen. Der Dienstgrad darf erst mit der Aushändigung der Urkunde geführt werden.

(4) Sämtliche Verleihungen von Dienstgraden sind im Vorfeld dem für den Brandschutz zuständigen Fachbereich auf dem Dienstweg schriftlich mitzuteilen.

§ 17

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Austritt,
- b) Geschäftsunfähigkeit,
- c) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr,
- d) Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthaltes in der Stadt Delmenhorst bei aktiven Mitgliedern,
- e) Ausschluss.

(2) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Jugendabteilung darüber hinaus

- a) mit der Auflösung der Jugendabteilung,
- b) mit der nach Vollendung des 16. Lebensjahres möglichen Übernahme als aktives Mitglied in die Freiwillige Feuerwehr, spätestens jedoch mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

(3) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann jederzeit erfolgen; der Austritt ist gegenüber der Ortsfeuerwehr schriftlich zu erklären.

(4) Die Beendigung der Mitgliedschaft im Falle der Geschäftsunfähigkeit ist der gesetzlichen Vertreterin oder dem gesetzlichen Vertreter der oder des Betroffenen durch die Stadt Delmenhorst schriftlich mitzuteilen.

(5) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied

1. wiederholt schuldhaft seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt,
2. wiederholt fachliche Anweisungen der Vorgesetzten nicht befolgt,
3. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört,
4. das Ansehen der Feuerwehr schuldhaft geschädigt hat,
5. rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist.

(6) Vor der Entscheidung des Ortskommandos über den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr ist der oder dem Betroffenen und der Stadt Delmenhorst Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(7) Aktive Mitglieder oder Mitglieder der Jugendabteilung können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wird, von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bis zur Entscheidung über den Ausschluss vom Dienst suspendiert werden.

(8) Das Ausscheiden eines aktiven Mitgliedes (Absatz 1) hat die Ortsfeuerwehr über die Stadtbrandmeisterin oder den Stadtbrandmeister der Stadt Delmenhorst schriftlich anzuzeigen.

(9) Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstbekleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei der Ortsfeuerwehr abzugeben. Die Ortsfeuerwehr bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.

(10) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände gemäß Abs. 9 Satz 1 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Stadt Delmenhorst den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

§ 18 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt treten die Satzung der Stadt Delmenhorst für die Freiwillige Feuerwehr vom 24.05.2005 außer Kraft.

Delmenhorst, den
STADT DELMENHORST
Patrick de La Lanne
Oberbürgermeister

20.8.13


Stadt Delmenhorst

Ordnung der Jugendfeuerwehr

der Stadt Delmenhorst (Jugendordnung)

§ 1

Name und Gliederung

(1) Die Stadtjugendfeuerwehr Delmenhorst ist die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Delmenhorst und hat ihren Standort an der Rudolf-Königer-Str. 35 b. Sie besteht aus Jugendlichen des Gebietes der Ortsfeuerwehren Stadt, Süd und Hasbergen.

(2) Die Stadtjugendfeuerwehr ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Jugendlichen und gestaltet ihr Leben als selbständige Jugendgruppe innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr Delmenhorst nach dieser Jugendordnung selbst.

(3) Die Stadtjugendfeuerwehr Delmenhorst untersteht der fachlichen Aufsicht der Stadtbrandmeisterin oder des Stadtbrandmeisters, die/der sich der Stadtjugendfeuerwehrwartin oder des Stadtjugendfeuerwehrwartes als Leiterin/Leiter bedient.

§ 2

Aufgaben und Zweck

(1) Die Stadtjugendfeuerwehr Delmenhorst ist die Gemeinschaft der Jugend innerhalb der Feuerwehr Delmenhorst, die sich zu ihren Idealen bekennt und an deren Verwirklichung tatkräftig mitwirkt.

(2) Die Stadtjugendfeuerwehr will

- a) die Jugend zu aktiver Nächstenhilfe anleiten,
- b) das Gemeinschaftsleben und die demokratischen Lebensformen pflegen und fördern,
- c) dem Europäischen Gedanken und dem gegenseitigen Verstehen unter den Völkern, vor allem durch Begegnungen bei Lagern und Fahrten, dienen und
- d) aktiv am Schutz von Umwelt und Natur mitwirken.

(3) In fachlicher Hinsicht will die Stadtjugendfeuerwehr die Kinder und Jugendlichen auf die Arbeit der Feuerwehr vorbereiten. Dabei sind deren Bedürfnisse sowie ihre Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen. Schwerpunkte sollen sein:

- a) Brandbekämpfung/Technische Hilfeleistung,
- b) Erste Hilfe und
- c) Brandschutzerziehung.

Dabei sind die entsprechenden Vorschriften zu beachten.

(4) Weitere Aufgaben sind:

- a) aktive Mitwirkung in der Gemeinschaft, der Jugendorganisation der Stadt Delmenhorst und den überörtlichen Zusammenschlüssen der Jugendfeuerwehr sowie
- b) die Erstellung der Jahresstatistik der Jugendfeuerwehr.

(5) Die Jugendabteilung gestaltet ihre jugendpflegerische Arbeit nach den Richtlinien für die öffentliche Anerkennung von Trägern der Jugendarbeit (zuletzt RdErl. Des MK vom 01.02.1989, Nds. MBI. S. 188) dem Nds. Jugendförderungsgesetz, dem Bildungsprogramm der Dt. Jugendfeuerwehr im Dt. Feuerwehrverband e. V. und den Grundsätzen über die Jugendarbeit des Landesfeuerwehrverbandes Nds. e.V.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) In die Stadtjugendfeuerwehr können Jungen und Mädchen zwischen zehn und achtzehn Jahren als Mitglieder aufgenommen werden. Die Aufnahme muss mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten beantragt werden.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Jugendausschuss.
- (3) Die Entscheidung des Jugendausschusses wird dem/den Erziehungsberechtigten schriftlich mitgeteilt.
- (4) Die Zugehörigkeit zur Stadtjugendfeuerwehr endet:
 - a) bei der Übernahme in die aktive Abteilung,
 - b) beim Austritt aus der Stadtjugendfeuerwehr,
 - c) wenn die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen,
 - d) mit der Entlassung oder dem Ausschluss aus der Stadtjugendfeuerwehr,
 - e) mit der Auflösung der Stadtjugendfeuerwehr oder
 - f) bei einem Wechsel des Wohnortes.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied der Stadtjugendfeuerwehr hat das Recht
 - a) bei der Planung und Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken,
 - b) in eigener Sache gehört zu werden und
 - c) an der Wahl des Jugendausschusses teilzunehmen.
- (2) Die Angehörigen der Stadtjugendfeuerwehr sind gemäß den entsprechenden Richtlinien einheitlich zu kleiden.
- (3) Die Mitglieder der Stadtjugendfeuerwehr sind gegen Unfälle im Dienst der Jugendfeuerwehr über die Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen versichert. Sachschäden, die im Dienst der Jugendfeuerwehr entstehen, werden nach den gleichen Grundsätzen wie im aktiven Feuerwehrdienst gedeckt.
- (4) Jedes Mitglied der Stadtjugendfeuerwehr hat die Pflicht
 - a) an den Dienstveranstaltungen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
 - b) die im Rahmen dieser Jugendordnung gegebenen Anordnungen zu befolgen,
 - c) sich den anderen Mitgliedern gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
 - d) mit den Ausrüstungsgegenständen und Geräten sorgsam umzugehen.
- (5) Bei Verstößen gegen Ordnung und Kameradschaft können folgende Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden:
 - a) Verwarnung durch die Jugendfeuerwehrwartin/den Jugendfeuerwehrwart oder seine Stellvertreterin/seinen Stellvertreter,
 - b) Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr.
- (6) Gegen eine Ordnungsmaßnahme kann innerhalb von vierzehn Tagen nach ihrem Ausspruch Beschwerde bei dem/der Stadtbrandmeister(in) eingelegt werden, der/die nach einer Beratung mit der Jugendfeuerwehrwartin/dem Jugendfeuerwehrwart sowie einem Gespräch mit den Eltern über die Beschwerde entscheidet.
- (7) Der Ausschluss aus der Stadtjugendfeuerwehr wird vom Stadtkommando nach Anhörung des Jugendfeuerwehrausschusses ausgesprochen.

§ 5

Organe der Stadtjugendfeuerwehr

- Organe der Stadtjugendfeuerwehr sind:
- a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Jugendausschuss,
 - c) der/die Stadtjugendfeuerwehrwart(in),
 - d) der/die Fachwart(in),

- e) der/die Betreuer(in).

§ 6

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das Beschlussorgan der Stadtjugendfeuerwehr; ihr sind alle wichtigen Angelegenheiten der Stadtjugendfeuerwehr, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.
- (2) Die Mitgliederversammlung muss einmal jährlich von der Stadtjugendfeuerwehrwartin oder dem Stadtjugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister innerhalb einer vierzehntägigen Frist und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Stadtjugendfeuerwehrwartin/Stadtjugendfeuerwehrwart oder dessen/deren Vertreter(in) geleitet.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern diese Ordnung nicht etwas anderes bestimmt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Die/der Stadtjugendfeuerwehrwartin/wart und die Fachwartinnen/warte, Betreuerinnen/Betreuer haben kein Stimmrecht.
- (4) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (5) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben
- a) Wahl des Jugendausschusses,
 - b) Wahl der Delegierten zu übergeordneten Organen der Deutschen Jugendfeuerwehr,
 - c) Genehmigung des Jahresberichts,
 - d) Vorschläge zur Dienstplangestaltung,
 - e) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.
- (6) Zweimal jährlich sollte außer der Mitgliederversammlung auch ein Eltern- oder Informationsabend stattfinden.

§ 7

Jugendausschuss

- (1) Der Jugendausschuss besteht aus der/dem Stadtjugendfeuerwehrwartin/Stadtjugendfeuerwehrwart als Vorsitzende/Vorsitzenden. Kraft ihres Amtes sind ferner folgende Personen Mitglied des Jugendausschusses:
- a) der Stadtbrandmeister/die Stadtbrandmeisterin,
 - b) die Ortsbrandmeister/die Ortsbrandmeisterinnen der Ortsfeuerwehren der Stadt Delmenhorst,
 - c) die stellv. Stadtjugendfeuerwehrwarte/die stellv. Stadtjugendfeuerwehrwartinnen,
 - d) alle Fachwarte/Fachwartinnen,
 - e) alle Betreuer/Betreuerinnen und
 - f) die Jugendsprecher/Jugendsprecherinnen.
- (2) Die zu wählenden Angehörigen des Jugendausschusses werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (3) Der Jugendausschuss wird von der Stadtjugendfeuerwehrwartin oder dem Stadtjugendfeuerwehrwart mindestens viermal im Jahr einberufen.
- (4) Über die Sitzung des Jugendausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.
- (5) Die Aufgaben des Jugendausschusses sind:
- a) Beschlussfassung über alle wichtigen Angelegenheiten der Stadtjugendfeuerwehr, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind,
 - b) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - c) Beschlussfassung über die Mitgliedschaft in jugendbezogenen Organisationen und Einrichtungen in der Stadt, im Einvernehmen mit dem Stadtbrandmeister/der Stadtbrandmeisterin,
 - d) Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
 - e) Einbringung von Vorschlägen zur Dienstplangestaltung und deren Durchführung,

- f) Erarbeitung von Beschaffungsvorschlägen.

§ 8

Die Stadtjugendfeuerwehrwartin/ der Stadtjugendfeuerwehrwart

- (1) Die/der Stadtjugendfeuerwehrwartin / Stadtjugendfeuerwehrwart, im Verhinderungsfall seine Stellvertreterin/sein Stellvertreter, leitet die Jugendfeuerwehr nach Maßgabe dieser Jugendordnung und den Beschlüssen der Organe.
- (2) Die/der Stadtjugendfeuerwehrwartin/Stadtjugendfeuerwehrwart und deren/dessen Stellvertreter(in) müssen aktive Mitglieder der Feuerwehr Delmenhorst sein und werden auf Vorschlag der Mitgliederversammlung der Jugendfeuerwehr Stadt Delmenhorst durch den/die Stadtbrandmeister(in) für vier Jahre bestellt.
- (3) Es können bis zu zwei stellvertretende Stadtjugendwarte/-wartinnen eingesetzt werden.
- (4) Die/der Stadtjugendfeuerwehrwartin/Stadtjugendfeuerwehrwart sowie seine Stellvertreterin/-Vertreter müssen einen Jugendleiterlehrgang, den Lehrgang "Führungskräfte in der Jugendabteilung" und einen Gruppenführerlehrgang an einer Landesfeuerweherschule mit Erfolg besucht haben.

§ 9

Die Fachwarte/Betreuer

- (1) Die Fachwarte/-wartinnen /Betreuer(innen) müssen Mitglieder der Feuerwehr Delmenhorst sein und werden in Absprache mit dem/der jeweiligen Ortsbrandmeister(in) von der/dem Stadtjugendfeuerwehrwartin/Stadtjugendfeuerwehrwart für drei Jahre bestellt.
- (2) Die Fachwarte müssen einen Jugendleiterlehrgang sowie einen Gruppenführerlehrgang an einer Landesfeuerweherschule mit Erfolg besucht haben.
- (3) Die Betreuer(innen) betreuen die Jugendlichen aus den einzelnen Löschbereichen der Stadt Delmenhorst. Die Betreuung erfolgt nach Maßgabe dieser Jugendordnung und der Beschlüsse der Organe. Sie müssen einen Truppführerlehrgang absolviert und die Lehrgänge für Jugendgruppenleiter besucht haben.

§ 10

Schriftgut

- (1) Die Führung eines Mitgliederverzeichnisses sowie die Erledigung sonstiger schriftlicher Arbeiten ist Aufgabe der Stadtjugendfeuerwehrwartin/des Stadtjugendfeuerwehrwartes in Absprache mit dem/der Stadtbrandmeister(in).
- (2) Die Führung der Dienstbücher ist Aufgabe der Betreuer(innen).
- (3) Für die Weiterleitung des Jahresberichtes ist die/der Stadtjugendfeuerwehrwartin/Stadtjugendfeuerwehrwart verantwortlich.

§ 11

Stärke, Bekleidung, Ausrüstung

- (1) Die personelle Stärke der Stadtjugendfeuerwehr Delmenhorst muss mindestens Gruppenstärke betragen und darf 10 Gruppen nicht übersteigen.
- (2) Die Mitglieder der Stadtjugendfeuerwehr werden für die praktische feuerwehrtechnische Ausbildung und für Übungen mit Schutzkleidung nach den landesrechtlichen Dienstkleidungsvorschriften für Mitglieder der Jugendabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr kostenlos ausgerüstet.
- (3) Beim Ausscheiden aus der Jugendfeuerwehr sind die Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände an die Feuerwehr Delmenhorst zurückzugeben oder Ersatz zu leisten.

§ 12

Ausbildung, Einsatz, Jugendarbeit

(1) Die feuerwehrtechnische Ausbildung der Angehörigen der Jugendfeuerwehr erfolgt auf der Grundlage der Ausbildungsvorschriften für die Feuerwehren im Lande Niedersachsen unter Anpassung an die Leistungsfähigkeit der Jugendlichen. Die Ausbildung erstreckt sich auf die theoretische Schulung in allen Sparten des Feuerlösch- und Rettungswesens und auf die praktische Ausbildung an den Geräten.

(2) Die Jugendarbeit wird in regelmäßigen Gruppenveranstaltungen, bei Sport und Spiel, Wanderungen und Fahrten, Wettbewerben, Zeltlagern, Besichtigungen, Basteln und Werken, Vorträgen, Verkehrserziehung usw. geleistet.

(3) Für die Ausbildung und Jugendarbeit ist von der Stadtjugendfeuerwehrwartin/oder dem Stadtjugendfeuerwehrwart in Absprache mit dem Jugendausschuss im halbjährlichen Rhythmus ein Dienstplan zu erarbeiten.

(4) Der Dienstplan ist frühzeitig dem/der Stadtbrandmeister(in) zur Genehmigung und Unterschrift vorzulegen.

(5) Die Ortsfeuerwehren der Stadt Delmenhorst haben die Fachwarte/-wartinnen /Betreuer(innen) für ihre Arbeit in der Stadtjugendfeuerwehr ohne Nachteile freizustellen und zu unterstützen.

(6) Die Ortsfeuerwehren der Stadt Delmenhorst haben die Stadtjugendfeuerwehr je nach Bedarf nach Absprache Fahrzeug und Gerät zur Verfügung zu stellen, wenn die Einsatzbereitschaft dadurch nicht gefährdet wird.

§ 13

Übernahme in den aktiven Feuerwehrdienst

Die Übernahme in den aktiven Feuerwehrdienst richtet sich nach § 9 der Satzung der Stadt Delmenhorst über die Freiwillige Feuerwehr.

§ 14

Schlussbestimmungen

Diese Jugendordnung tritt amTage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Jugendordnung.